

14.06.24

Beschluss

des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Einfhrung eines besonderen Zerlegungsmastabs fr bisher von § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wrme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1045. Sitzung am 14. Juni 2024 die aus der Anlage ersichtliche Entschlieung gefasst.

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Einföhrung eines besonderen ZerlegungsmaÙstabs für bisher von § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG nicht erfasste Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung, zum Transport oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist einer der wichtigsten Bausteine der Energiewende. Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist unumgänglich, um die gesetzten Klimaschutzziele zu erreichen und die Folgen des menschengemachten Klimawandels abzumildern. Aus diesem Grund ist es entscheidend, die Akzeptanz von Erneuerbare-Energie-Projekten vor Ort zu stärken. Hierzu gehören die steuerlichen Rahmenbedingungen und die bessere Beteiligung der Standortkommunen und damit der Bürgerinnen und Bürger vor Ort an den Steuereinnahmen aus Erneuerbare-Energie-Projekten.

Zur Energiewende gehört mehr als der Bau von Windrädern oder die Installation von Solaranlagen. Es geht darum, ein Gesamtsystem zu entwickeln, das nach erfolgreichem Atomausstieg und dem Ausstieg aus der Kohleverstromung mit volatilen Energiequellen wie Sonne und Wind zuverlässig funktioniert. Schlüsselmaßnahmen dafür sind der Netzausbau sowie der Aufbau von Speicherkapazitäten. Dabei ist wesentlich für den Erfolg, den Prozess der Energiewende konfliktärmer zu gestalten und die Akzeptanzbildung zu fördern.

Vor diesem Hintergrund

1. begrüßt der Bundesrat die bisherigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur stärkeren und gleichmäßigeren Beteiligung der Standortkommunen an der Gewerbesteuer der Betreiber von Windkraft- und Solaranlagen. Konkret begrüßt der Bundesrat die durch das Fondsstandortgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. 2021 I, 1498) erfolgte Anpassung des besonderen Zerlegungsverhältnisses zu Gunsten der Standortkommunen auf 10 Prozent der gezahlten Arbeitslöhne zu 90 Prozent der installierten Leistung nach § 3 Nummer 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).
2. erkennt der Bundesrat das Bemühen der obersten Finanzbehörden der Länder an, auch sogenannte grüne Batteriegroßspeicheranlagen zur Speicherung von Wind- und Solarenergie in die besondere Zerlegung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG einzubeziehen. Das durch sogenannte gleichlautende Ländererlasse erzielte Ergebnis sollte jedoch aus Sicht des Bundesrates durch eine entsprechende gesetzliche Regelung abgesichert werden.
3. stellt der Bundesrat fest, dass vor dem Hintergrund des für die Energiewende erforderlichen Gesamtsystems die bisherigen Regelungen für Windkraft-, Solar- und Batteriegroßspeicheranlagen nicht ausreichend sind. Erneuerbare-Energie-Projekte gehen weit über die bisher von der besonderen Zerlegung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG erfassten Anlagen hinaus. Zu nennen sind beispielhaft die folgenden Energieerzeugungsanlagen bzw. damit verbundene Infrastruktur:
 - Netzverknüpfungspunkte (große Konverterbauwerke) von Offshore-Anbindungsleitungen,
 - große Batterie- und andere Stromspeicher, die keine Batteriegroßspeicheranlagen im Sinne der gleich lautenden Ländererlasse vom 13. November 2023 (am angegebenen Ort) sind,
 - Wasserstoffspeicher,
 - Verdichterstationen im Gasnetz,

- Elektrolyseure, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden (> 5MW),
 - Tiefengeothermie.
4. bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, die besondere Zerlegung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG zu Gunsten der Standortkommunen gesetzlich auf sämtliche Anlagen zur Erzeugung, zur Umwandlung oder zur Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 EEG zu erweitern.
5. bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, die besondere Zerlegung nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 GewStG zu Gunsten der Standortkommunen bei Batteriegroßspeicheranlagen zeitlich befristet auch für den Anlagenbetrieb mit überwiegend erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nummer 21 EEG zu erweitern.